Z.: L. V. 100 ex 1917.

Verordnung

betreffend die

Einführung von Petroleum-Bezugskarten und die Errichtung von städt. Petroleum-Abgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Ia 1P, darf vom 4. Februar 1917 angefangen Petroleum im Kleinverkaufe nur gegen amtliche Petroleumbezugskarten abgegeben werden.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Für jeden Sprengel der bestehenden Brot- und Mehlkommissionen wird eine, bezw. werden mehrere städt. Petroleumabgabestellen errichtet.

2. Jeder nach der Verordnung Petroleumbezugsberechtigte kann seinen Petroleumbezug nur bei der für diesen Sprengel zuständigen städt. Petroleumabgabestelle decken.

3. In Sprengeln, für welche mehrere städt. Petroleumabgabestellen errichtet werden, bleibt die Wahl derselben den Bezugsberechtigten insoweit überlassen, als die Abgabestelle imstande ist, den bei ihr angesprochenen Bedarf zu decken.

4. Der Sitz der städt. Petroleumabgabestellen wird besonders kundgemacht werden; der Abgabetag ist auf der Petroleumbezugskarte vermerkt.

5. Zum Einkaufe von Petroleum in den städt. Petroleumabgabestellen sind die amtlichen Petroleumbezugskarten mitzubringen und wird gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes durch den Verkäufer die jeweils von der Behörde bestimmte und verlautbarte Wochenmenge zur Abgabe gelangen.

6. Es gelangen sechserlei verschiedene amtliche Petroleumbezugskarten zur Ausgabe, und zwar:

a) solche für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser, deren Beleuchtung dafür einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist.

Der Erhalt der Petroleumbezugskarten für Hausbeleuchtung ad a ist an die Abgabe folgender, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen aufzunehmenden Erklärung gebunden:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die **wahrheitsgetreue** Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen meines Hauses, wofür ich einzig und allein auf Petroleumverwendung angewiesen bin, keinen größeren Petroleumvorrat habe, als für drei Wochen notwendig ist, wobei ich für den wöchentlichen Verbrauch einer Lampe ½ Liter Petroleum in Rechnung stelle.

In der Flur meines Hauses brennen ... Lampen, im Hofe ... Lampen, auf den Gängen ... Lampen, auf den Stiegen ... Lampen.

Ich bestätige den Empfang der mir zustehenden Petroleumbezugskarte."

Die Wochenmenge wird bis auf weiteres mit ½ Liter Petroleum für jede Lampe bestimmt.

b), c), d) solche für die Beleuchtung von Waschküchen, Geschäftslokalen und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Es wird hiemit ausdrücklich kundgemacht, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Waschküche einzig und allein durch Petroleum beleuchtet wird, von nun an verpflichtet sind, sofern sie nicht hiefür über einen 3 Liter übersteigenden Petroleumvorrat verfügen, für die Waschküche die Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich mit Ausnahme Sonntag den hiebei in Frage kommenden Parteien über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn zu übergeben. Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission gegen Aufnahme folgender Erklärung, die dem Falle entsprechend angepaßt wird, die gebührende Petroleumbezugskarte:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die **wahrheitsgetreue** Erklärung ab, daß ich für

die Waschküche, deren

mein obenbezeichnetes Geschäftslokal, dessen

meine obenbezeichnete Wohnung, deren

Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze.

In dieser Wohnung werden zum ständigen Erwerbe berufliche Heimarbeiten verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Waschküche täglich mit Ausnahme Sonntag der hiebei in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn übergeben."

Die derzeitige Wochenmenge ist für diese Karten mit 1 Liter Petroleum bestimmt.

e) für Wohnungen, welche einzig und allein in bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, und

f) als Bezug für in Aftermiete gegebene Wohnräume, welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind.

Die derzeitige Wochenmenge ist im Falle e mit ½ Liter und im Falle f mit ¼ Liter Petroleum festgesetzt. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Aftervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Aftermieter und der an sie vermieteten Wohnräume.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badezimmern, Speisen, Kellern u. dgl., wird keine Petroleumbezugskarte ausgefolgt.

Die Ausgabe der unter e und f bezeichneten Petroleumbezugskarten ist an die Abgabe nachstehender von der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzunehmenden Erklärung abhängig, die dem Falle entsprechend angepaßt wird:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die **wahrheitsgetreue** Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung

meiner Wohnung,

von in Aftermiete gegebenen Wohnräumen,

welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist (sind), nicht mehr als 1½ Liter Petroleum besitze.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte."

7. Hausbesitzer, Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber, welche wegen ihres Vorrates an Petroleum vom Bezuge der amtlichen Petroleumbezugskarten ausgeschlossen sind und daher gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Petroleumbezugskarten erst nach Verminderung bei einem das Maß des Zulässigen nicht überschrittenen Verbrauche auf oder unter die zur Abgabe der entsprechenden Erklärung erforderliche Menge.

8. Die amtliche Petroleumbezugskarte ist an das Haus, bezw. Geschäftslokal, bezw. an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hausbesitzer, bezw. deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte für die Hausbeleuchtung, bezw. Waschküchenbeleuchtung dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber verpflichtet, im Uebersiedlungsfalle dem Hausinhaber die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, welcher dieselben dem neuen Geschäftsinhaber, bezw. neuen Wohnungsinhaber zu übergeben hat. Petroleumkarten für Aftermieterbezug sind im Falle der Auflassung des Bestandverhältnisses vom Wohnungsinhaber, bezw. vom Hausbesitzer unverzüglich der zuständigen Brot- und Mehlkommission rückzustellen; dasselbe hat zu erfolgen, wenn die Petroleumbeleuchtung durch eine andere Beleuchtung ersetzt wird, die Wohnung leer steht oder aus sonst einem Grunde wie Abreise, Landaufenthalt u. dgl. geschlossen wird. Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen sind, sobald die Heimarbeit aufgelassen wird, sofort bei der zuständigen Brotkommission behufs Erhaltes der ad e genannten Petroleumbezugskarten umzutauschen. Hausbesitzer oder Vertreter, welchen Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen anläßlich der Uebersiedlung übergeben werden, sind verpflichtet, diese Karten auch dann an die Brot- und Mehlkommission abzuführen, wenn ein anderer Heimarbeiter die Wohnung bezieht, da die Zuerkennung des Rechtes zum Bezuge einer Petroleumbezugskarte für eine Heimarbeiterwohnung der Brot- und Mehlkommission zusteht.

9. Jene Konsumenten-Organisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten. Die Konsumenten-Organisationen haben die Petroleumbezugskarten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzustempeln und ist den städt. Petroleumabgabestellen untersagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

10. Behufs Erhaltes der amtlichen Petroleumbezugskarte haben sich die Bewerber mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, und der anläßlich der erfolgten Petroleumbezugsanmeldung erhaltenen Bestätigung; Hauseigentümer mit einem ihre Eigenschaft bekundenden Dokumente, zum Beispiel Steuerbogen, Grundbuchsextrakt, Versicherungsbogen u. dgl.; Heimarbeiter mit einer Bestätigung ihres Arbeitgebers oder einer anderen die Heimarbeit dartuenden Bescheinigung; Wohnungsinhaber mit Aftermietern mit dem Meldezettel der Aftermieter bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden. Bezugsberechtigte, welche die Bestätigung über die Petroleumbezugsanmeldung nicht beibringen können, haben unter Begründung dieser Unmöglichkeit ihr Bezugsrecht behufs Erwirkung der Petroleumbezugskarte besonders nachzuweisen.

An Stelle des Hauseigentümers, Geschäftsinhabers oder Wohnungsinhabers kann auch ein durch die Dokumente als solcher legitimierter Vertreter, für dessen Angaben der Vertretene zu haften hat, die erforderliche Erklärung abgeben und die amtliche Petroleumbezugskarte in Empfang nehmen.

11. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Petroleumbezugskarte findet **bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission** statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G	**am 1. Februar 1917**	**in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.**
H—Q	**am 3. Februar 1917**	
R—Z	**am 5. Februar 1917**	

12. **Die Petroleumbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.**

13. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Uebertretung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wer zu solchen Uebertretungen anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft. Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust seiner Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

14. **Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.**

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 28. Jänner 1916.

Buchdruckerei „Reichspost", Wien.